

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873
über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 ...

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 137 ff.), in der für das Großherzogtum Baden derzeit geltenden Fassung.

— Vergleiche: Kais. Verordnungen vom 6. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 197); vom 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142); vom 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75); vom 29. Dezember 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 5) und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Zentralblatt S. 310 und S. u. B.D.Bl. S. 156); vom 24. Juli 1894 (Zentralblatt S. 341); vom 8. September 1897 (Zentralblatt S. 274 und S. u. B.D.Bl. S. 304); vom 3. März 1914 (Zentralblatt S. 220 und S. u. B.D.Bl. S. 104) —.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu § 4.

1. In den an die zuständigen Zivilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppenteil oder Behörde des Requirierenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nötigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Verteilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnismäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Übernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nötig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12 Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Zivilbehörde (§ 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungsfuß nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25 000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requirieren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu erteilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppenteiles bzw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde etc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Überweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde,

von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde etc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Überweisung und der Rückgewähr, bei Lazaretten noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im übrigen dienen die unter A 1 bis 5 beiliegenden ^{A 1 bis 5.} Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Stappenorte:

- a) Truppenteile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) neuformierte Truppenteile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Rantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Rantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch

§ 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8 bis 11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu § 10.

1. Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

- | | | | |
|----|------|-------|--|
| 1) | 750 | Gramm | Brot; |
| 2) | 375 | „ | rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder |
| | 200 | „ | geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst; |
| 3) | 125 | „ | Reis, Graupe oder Grütze, oder |
| | 250 | „ | Hülsenfrüchte oder Mehl, oder |
| | 1500 | „ | Kartoffeln; |
| 4) | 25 | „ | Salz; sowie |
| 5) | 25 | „ | Kaffee in gebrannten Bohnen, oder |
| | 30 | „ | Kaffee in ungebrannten Bohnen. |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Be-

amte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906.

Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) " " Mittagkost . .	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) " " Abendkost . .	50 " "	45 " "
d) " " Morgenkost . .	25 " "	20 " "

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichszentraler durch den „Reichsanzeiger“ und durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

4. Zu § 11.

1. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zuzeit:

6000	Gramm	Hafer,
3500	"	Heu,
1500	"	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz

12 000 Gramm Hafer,
 8 500 „ Heu,
 3 000 „ Futterstroh.

Den Zugpferden der Maschinengewehr-Kompagnien wird zu der erhöhten Heukriegsration noch eine Futterzulage von 1500 Gramm Heu gewährt.

Etwaige Änderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zugrunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auserlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen beteiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidierenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nötige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der Tat nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Markttortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu § 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen

Lieferungsverbände von den beteiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nötigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Fuhrer von der Heimat den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirierten Zugtiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Ver-

fahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrleistungen) sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Biwaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
HAMBURG

Notizen:

→ 20.8.74

Öffnungszeiten

Leihstelle

Montag, Donnerstag	10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	10 bis 16 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Lesesäle

Montag, Donnerstag	9 bis 21 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	9 bis 20 Uhr
Sonnabend	9 bis 13 Uhr

(Zeitschriftensaal erst ab 10 Uhr)

Katalog und Auskunft

Montag, Donnerstag	10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	10 bis 18 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Freihand-Lehrbücherei

Montag - Freitag	10 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr
----------------------------	------------------------------------

BÜCHNER

Georg Büchner: Sämtliche Werke
und Briefe. Historisch-kritische
und kommentierte Ausgabe. 1/4
Hamburger Ausgabe. 4. Wegner

Sämtliche Werke und Briefe
Hamburger Ausgabe in 4 Bänden
Historisch-kritische
Ausgabe mit Kommentar
Hrsg. Werner R. Lehmann

Erster Band:
Dichtungen und Übersetzungen
Mit Dokumentationen zur
Stoffgeschichte
550 Seiten Leinen
Subskriptionspreis DM 48,-

CHRISTIAN WEGNER VERLAG HAMBURG



Mathematik · Physik

Sport · Pädagogik

MARTHA MOELLER
BUCHHANDLUNG

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 75
Ruf 44 79 88

Soziologie - Politik - Mod. Kunst
Englische und Amerikanische Taschenbücher

■ **Buchhandlung** ■
Hermann Kerckhoff

Hamburg 36, Poststr. 2 (Ecke Neuer Wall)
Telefon 35 02 68

Mathematik · Technik

BOYSEN & MAASCH

Hamburg 36 - Anruf 35 18 36

jetzt Gerhofstraße 25 - beim Gänsemarkt

Buchhandlung an der Universität

WERNER ENGEL

Rechts- und Staatswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften · Soziologie
Politologie · Schöne Literatur

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 16, Ecke Moorweidenstraße
Ruf 45 25 54/55

CONRAD BEHRE

gegr. 1862

Fachbuchhandlung
für Medizin- und
Naturwissenschaften

Hamburg 1 · Hermannstr. 17 (Nähe Rathausmarkt)
Telefon: 33 63 84

7. Zu § 14.

1. Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudeteilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Übungsplätzen, Befestigungsanlagen u. oder zur Errichtung von Lazaretten, Handwerksstätten, Montierungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht u.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Übernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werttaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Überweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Übergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazarett benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für

die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarette benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen etc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivvaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zugrunde zu legen.

Im übrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Vandalieferungen.

9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverhältnisse ist unter B. beigelegt.

B.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§ 20—22.

a) Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmstweisen Leistungen ist in der Regel von der requirierenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich bar zu bezahlen. Ist die requirierende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidieren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

31

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

C.

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa notwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

D.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belegen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntnis zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurrieren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkennnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppenteile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse an das beteiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Ver-

E.

gütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b) Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Erteilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenspolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirierte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben

unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a) Anwendung; ebenso bezüglich der Erteilung der Vergütungsanerkennnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigentümliche Überlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11. a) Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§ 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§ 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt teilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnerwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisierten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrat zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den „Reichsanzeiger“ und durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu § 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, be-

stimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu § 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl

der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommiſſar der Landesregierung berufen. Dieſelben müſſen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Intereſſe nicht beteiligt ſein.

Aber die Abſchätzung, zu welcher die Intereſſenten zuzuziehen ſind, iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich erſehen läßt:

- 1) die Veranlaſſung und den Gegenſtand der Verhandlung,
 - 2) welche Perſonen der Verhandlung beigewohnt haben,
 - 3) in welcher Weiſe die Sachverständigen verpflichtet worden,
 - 4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
 - 5) ob die Kommiſſion in ihrem Urteile ſich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverſchiedenheiten beſtehen geblieben ſind,
 - 6) ob die Intereſſenten ſich mit dem Reſultate der Ermittlung einverſtanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen ſie erhoben haben;
- auch iſt in daſſelbe aufzunehmen:
- 7) die Verſicherung der Kommiſſion, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entſchädigung enthalten iſt, welche geſetzlich nicht dem Reiche zur Laſt fällt.

Hat die Kommiſſion ſich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, ſo tritt die Entſcheidung der zur Feſtſtellung der Vergütung zuſtändigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Anſicht von derjenigen der Mehrheit der Kommiſſionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieſelbe oder durch eine ganz oder teilweise aus anderen Mitgliedern zuſammengeſetzte Kommiſſion zu veranlaſſen. Wird auch

bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Beilage A 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments
Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18.. empfangene
Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung	Zahl der Köpfe	Zahl der Portionen.								Be- merkungen.
			mit Brot.				ohne Brot.				
			Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	
1.	Für Offiziere und Beamte	20	20	20	20	20					1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr. Vormittags 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen. 2. Am 5. Januar Nachmittags 3 Uhr Abmarsch per Eisenbahn nach O.
2.	Für Mannschaften	950	950	950	950	950					
3.	„ Attachirte: Sef.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Regiments	1	1	1	1	1					
	1 Unteroffz. 1 Dem. do.	2	2	2	2	2					
	— Unteroffz. 6 Dem. vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Regiments	6	6	6	6	6					
	Summe	979	979	979	979	979					

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen	}	mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebzig Frühstückspportionen		
979 Neunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen	}	ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebzig Abendportionen		

find von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.

N, den 18 ..

(L. S.) P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A 2.

Fouragequittung

des N^{ten} Bataillons Infanterie-Regiments Nr.
für den 4., 5. und 6. Januar 18.....

Bezeichnung	Pferde- zahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegs- ration au Hafer: 6000 g *) Heu: 1500 g Stroh: 1500 g	Zuschuß- Ra- tionen Hafer: 500 g Heu: 1500 g	Bemer- kungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.		18.....				
Bataillons-Kommandeur,		Januar				
Major A	3	4	6	9	—	
Bataillons-Adjutant, Sekond- Lieutenant B	2	"	"	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C	2	"	"	6	—	
" D	2	"	"	6	—	
" Premier-Lieute- nant E	2	"	"	6	—	
" Premier-Lieute- nant F	2	"	"	6	—	
Assistenzarzt G	1	"	"	3	—	
Zahlmeister H	1	"	"	3	—	
2. Für Dienstpferde	20	"	"	60	—	
3. Für Attaschirte.						
Premier-Lieutenant J des Husaren- Regiments Nr.	3	"	"	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps	1	"	"	3	3	
Dienstpferde des Infanterie-Re- giments Nr.	6	"	"	18	—	
4. Für Vorspannpferde	8	"	"	24	—	
Zusammen	—	—	—	159	3	*) seit 1. d. M. beim Ba- taillon.
Zurückrechnung: Für den 28. 12. 18..... für die Dienstpferde des Bataillons überhoben	—	—	—	3	—	
bleiben	—	—	—	156	3	

Vorstehende 156 — einhundertsechsfundfünfzig — Ra- tionen mit 3 — drei — Zuschußrationen mit zusammen mit	Hafer		Heu		Stroh	
	Ptr. kg	g	Ptr. kg	g	Ptr. kg	g
	18	36	4	34	4	34
	—	1500	—	4500	—	—
	18	37500	4	38500	4	34

sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.
N , den 18.....

(L. S.) N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

*) Jeßt: 3500 g Heu!

Beilage A 3.

Vorspann-Beiseinigung

für die Gemeinde N im Kreise N

Bezeichnung des Truppens theils resp. Transports ic.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Bestellung des Vorspanns	Zeit von . . . Uhr bis . . . Uhr.	Mitteln auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stelungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
				von	bis					
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr.	Major P.	Zum Transport von Div. tuanten.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N U	15. Juli 18	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilometer.		

N, den ten 18

(L. S.) P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A 4.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D..... dem x^{ten} Bataillon des
..... Infanterie-Regiments Nr. für den Monat
18.. für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der einge- stellten Pferde	vom (Tage des Ein- treffens).	bis (Tag des Ab- gangs).	also auf Monate (eff. Ab- gangs- tages).	Bemer- kungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K.	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieute- nant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	24/30	
1	Premier-Lieutenant B.		1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P.		1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N.		1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W.		1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.		1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel		1./2.	1./3.	4	
1	Portepeseführer		1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere		1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere		1./2.	20./2.	18/30	
3	Unteroffiziere		21./2.	1./3.	24/30	
700	Gemeine zc.		1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine zc.		1./2.	12./2.	320/30	
	Dienstpferde					

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D....., nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere zc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1. Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppenteil, Behörde zc. besonders auszufüllen.
2. Sofern sich unter den Einquartierten solche Militärpersonen befinden, welche auf den Gehalt der Feldwebel resp. Portepeseführer zc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Beilage A 5.

Daß von der Gemeinde zu N. dem
..... (Bezeichnung des Truppenteils)
am ..^{ten} 18.. für 5 Stabsoffiziere
resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feld-
webel 2c.

..... Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und
..... Zentner Kilogramm Lagerstroh
verabsolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist,
wird hiermit bescheinigt.

N., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B.

Verzeichnis

der

Lieferungsverbände (§ 17).

I. Vfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
2c. 5.	2c. Baden.	2c. Die Amtsbezirke.

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegseistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
5.	2c. Baden.	2c. Die Bezirksämter.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	2c. Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beilage D.

Staat :
 Verwaltungsbezirk :
 Gemeinde :

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des
 Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.)
 aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat 18 . .

1. Nr. der Be- läge.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung.		5. Be- merkungen.
			Mark	Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat
 — Spalte III. der Beilage C. —)

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten
 aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetze vom
 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch
 bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Bei-
 lage C. —)

Nach den Belägen, sowie in calculo
 geprüft und mit
 Mark Pf. (buchstäblich ic.)
 richtig befunden.

N. N.

(Amtscharakter.)

Beilage E.

Staat:

Bergütungsanerkenntniß

für die

Gemeinde N.....

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegsheistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N.....!.. im (Verwaltungsbezirk):

1. für Naturalberpflegung von Mann auf
..... Tage einschließlich (ausschließlich) des
Brotens Mark Pf.,
2. für Lieferung von Marsch-
fourage, nämlich

.... Hafer Mark ... Pf.	} "
.... Heu " .. " ..		
.... Stroh " .. " ..		
3. 2c.

zusammen Mark Pf.

(buchstäblich 2c.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1^{ten} 18 ..
ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N....., den ..^{ten} 18 ..

(L. S.)

(Unterschrift der zuständigen Behörde
— Spalte VI. der Beilage C. —.)